

Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat **der Gemeinde Uedem**

§ 1

Einberufung der Beiratssitzung

- (1) Der/Die Vorsitzende des Seniorenbeirates - im Falle der Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende - beruft die Beiratssitzung mindestens zweimal jährlich ein. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sollen halbjährlich stattfinden; im Übrigen so oft wie es die Sachlage erfordert. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn 1/5 der Beiratsmitglieder dies verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an die Beiratsmitglieder über die Gemeindeverwaltung.
- (3) In der Einladung sind Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung anzugeben.
- (4) Die Einladung wird durch Aushang in den Bekanntmachungskästen in Uedem, Kerpeln und Uedemerbruch öffentlich bekanntgemacht.

§ 2

Ladungsfrist

Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung werden bei der Frist nicht mitgerechnet.

§ 3

Anzeigepflicht bei Verhinderung

Beiratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies baldmöglichst dem/der Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 4

Vorsitz

- (1) Der/Die Vorsitzende des Seniorenbeirates leitet die Sitzung.
- (2) Im Falle der Verhinderung übernimmt sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) den Vorsitz.

§ 5

Beschlussfähigkeit

- (1) Mit Beginn der Beiratssitzung stellt der/die Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest und lässt dies in der Niederschrift festhalten.
- (2) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Beiratsmitglieder anwesend ist.

- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Beirat zur Behandlung über dieselbe Sache erneut einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 6

Befangenheit

- (1) Persönlich betroffene Beiratsmitglieder sind von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung auszuschließen.
- (2) Im Zweifelsfall entscheidet der Seniorenbeirat darüber, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt.

§ 7

Sitzungen

- (1) Die Sitzungen sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.
- (2) Der Bürgermeister oder ein/e von ihm benannter Vertreter/in nimmt an den Sitzungen des Seniorenbeirates teil.
- (3) Zu den Sitzungen des Seniorenbeirates können zusätzlich Sachverständige eingeladen werden, sofern die jeweilige Tagesordnung es für geboten erscheinen lässt oder die Mehrheit der Mitglieder des Beirates es wünscht.
- (4) Der Seniorenbeirat fasst seine Beschlüsse und Empfehlungen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt in der Regel per Handzeichen.
Auf Antrag von mindestens 1/5 der Beiratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Über die Sitzungen des Seniorenbeirates ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll eine kurze Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs mit den gefassten Beschlüssen und den Abstimmungsergebnissen enthalten. Ferner muss die Niederschrift die Namen der Anwesenden und der fehlenden Beiratsmitglieder (Anwesenheitsliste) enthalten.
Die Niederschrift wird über die Gemeindeverwaltung den Beiratsmitgliedern zugeleitet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.